

Satzung der Gemeinde Grundhof, Kreis Schleswig-Flensburg, über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 02.05.2014 Nr. 14, Seite 132-135

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 17.06.2016 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 24.06.2016 Nr. 19, S. 111)

Inhaltsverzeichnis

- [§ 1 Grundsatz](#)
- [§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister](#)
- [§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung](#)
- [§ 4 Ausschussvorsitzende](#)
- [§ 5 Ersatz von Betreuungskosten](#)
- [§ 6 Verdienstausfallentschädigung](#)
- [§ 7 Reisekostenvergütung](#)
- [§ 8 Abwesenheitsentschädigung](#)
- [§ 9 Personenbezeichnungen](#)
- [§ 10 Inkrafttreten](#)

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister

Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 Euro monatlich.

Dem Bürgermeister wird auf Antrag besonders erstattet:

1. Die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
2. Die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gesprächskosten und anteilige Grundgebühr sowie die anteiligen Kosten bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes).

Die monatliche Dienstzimmerpauschale beträgt 20,00 Euro.

Die monatliche Telefonkostenpauschale beträgt 13,00 Euro.

Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro pro Kalendertag gewährt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Arbeitskreise und Fachbeiräte, wenn der Teilnahme ein Beschluss der Gemeindevertretung zugrunde liegt, sowie für sonstige im Auftrag der Gemeinde geleisteten Tätigkeiten gewährt wird.
Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Ersatz von Betreuungskosten

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und den stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 8 gewährt wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Verdienstauffallentschädigung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und den stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des

glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je volle Stunde beträgt 25,00 Euro.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und den stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren.

Fahrtkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Abwesenheitsentschädigung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 Euro.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 05.05.2014 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)